



UMSATZSTEUER  
NEWSLETTER

## USt-IdNr.-Bestätigungen ab 20.07.2025 nur noch online möglich

19 | 2025

Ab 20.07.2025 bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) nur noch im Online-Verfahren über [www.bzst.de](http://www.bzst.de). Sowohl einfache als auch qualifizierte Anfragen sind dann ausschließlich elektronisch möglich. Schriftliche oder telefonische Anfragen werden ab diesem Stichtag nicht mehr akzeptiert.

Hintergrund ist eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (Abschn. 18e.1 UStAE). Auch der Nachweis qualifizierter Einzelanfragen wurde konkretisiert: Solche Anfragen können künftig durch einen Ausdruck, ein allgemein übliches Dateiformat oder einen Screenshot belegt werden. Die Möglichkeit, mehrere USt-IdNrn. gleichzeitig abzufragen, bleibt weiterhin bestehen – etwa über die vom BZSt angebotene technische Schnittstelle.

Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen erbringen, müssen die Gültigkeit der ausländischen USt-IdNrn. ihrer Kunden fortlaufend prüfen. Die qualifizierte Bestätigungsanfrage ist essenziell für die Steuerbefreiung, da die innergemeinschaftlichen Lieferungen nur bei Verwendung einer gültigen USt-IdNr. steuerfrei bleiben. Eine fehlende oder fehlerhafte Prüfung kann zu erheblichen Steuerrisiken führen.

Unser Praxistipp: Optimieren Sie Ihre Prozesse jetzt und stellen Sie frühzeitig auf das neue Online-Bestätigungsverfahren um. Effektive Unterstützung bietet Ihnen auch hierbei unser bewährtes Tool VAT-ID Verifier: mit direkter Schnittstelle zu Ihrem ERP-System, automatisierter Abfrage und revisionssicherer Dokumentation der Ergebnisse. So erfüllen Sie die neuen Anforderungen des BZSt komfortabel und rechtssicher.



Ronny Langer  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt (FH)

+49 (0) 89 217 50 12-50  
ronny.langer@kmlz.de